

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen reAktiv e.V.
2. Er hat seinen Sitz im Heidbergweg 22-24, 45257 Essen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen Ost, Altendorferstrasse 129, 45143 Essen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Gymnastik. Der Verein fördert den Rehabilitations- und Gesundheitssport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Bildung, der Kultur und der Jugend. Der Satzungszweck Sport wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung sportlicher Angebote, die Förderung sportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen sowie die Erteilung von Sportunterricht. Der Satzungszweck Gesundheit wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens. Der Satzungszweck Bildung wird insbesondere verwirklicht durch Erfahrungs- und Informationsaustausch, sowie die Bereitstellung von Bildungsmaßnahmen. Der Satzungszweck Kultur wird verwirklicht durch die Teilnahme an kulturellen Angeboten, sowie die Durchführung kultureller Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllt sowie das Ansehen des Vereins schädigt.
7. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzende Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung und haben bei der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.
8. Ehrenmitglieder sind alle Gründungsmitglieder. Weitere Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Tagespresse, Aushang am schwarzen Brett, sowie durch die bestehende Internetseite.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
3. Jedes Mitglied ist ab dem 16. vollendeten Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungszweckänderungen, Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie die Auflösung des Vereins.
5. Wurde die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
6. Soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen, erfolgt Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.

7. Beschlüsse, durch die der Satzungszweck geändert wird, bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.
4. Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung seiner Tätigkeit Dienstleistungsaufträge zu erteilen
6. Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Vorstand Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Beitrags- und Abteilungsordnung.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.
2. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.

§ 9 Beirat, Abteilung

1. Bei Bedarf bestellt der Vorstand einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand bei dessen Aufgaben.
2. Für die im Verein betriebenen Zwecke und Aufgaben können vom Vorstand Abteilungen begründet werden.

§ 10 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn zwei drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behindertensportverband NRW e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Essen, den 10.05.2007